

Arbeitslosengeld – Allgemeines und Anspruch

Das Arbeitslosengeld soll arbeitslosen Menschen während der Zeit der Arbeitsuche ihre **finanzielle Lebensgrundlage sichern**.

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat grundsätzlich jede Person, die

- arbeitslos,
- arbeitswillig und
- arbeitsfähig ist,
- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
- zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem bestimmten Mindestausmaß bereit ist,
- eine gewisse Mindestbeschäftigungsdauer nachweisen kann und
- die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nicht bereits ausgeschöpft hat.

Im Allgemeinen muss die arbeitslose Person sich während des Bezugs von Arbeitslosengeld für Arbeit im Ausmaß von **zumindest 20 Wochenstunden** bereithalten. Von dieser Grundregel bestehen **Ausnahmen**, z.B. wenn Kinder betreut werden müssen.

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, muss die arbeitslose Person für einen bestimmten **Mindestzeitraum einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung** nachgegangen sein. Hier wird folgendermaßen unterschieden:

- **Erstmalige Beantragung** von Arbeitslosengeld und Alter **über 25 Jahre**:
52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre erforderlich
- **Wiederholte Beantragung** von Arbeitslosengeld:
28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres erforderlich
- Sonderfall Beantragung von Arbeitslosengeld **unter 25 Jahren**:
26 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres erforderlich (auch bei erstmaliger Beantragung)

Arbeitslose sind während des Bezugs von Arbeitslosengeld **krankenversichert**. Die Krankenkasse gewährt ihnen und ihren Familienangehörigen jene Leistungen, die Personen zustehen, die aufgrund eines Dienstverhältnisses krankenversichert sind (z.B. ärztliche Hilfe, Krankengeld etc.).

Geltend gemacht wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld durch einen **Antrag** bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS).

Quelle:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/unterstuetzungen_bzw_beihilfen_fuer_arbeitsuchende_sowie_arbeitgeber/1/1/Seite.3610010.html

Arbeitslosengeld – Anspruchsdauer

Grundsätzlich kann eine Arbeitsuchende/ein Arbeitsuchender für **20 Wochen** Arbeitslosengeld beziehen, wenn die [Anspruchsvoraussetzungen](#) erfüllt sind.

Aufgrund verschiedener Umstände kann sich die Dauer der Anspruchsberechtigung verlängern:

Diese Tabelle gibt einen Überblick über die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes

Altersgrenze	Voraussetzung	Anspruchsdauer
keine	156 Wochen (drei Jahre) an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung	30 Wochen
ab 40 Jahren	312 Wochen (sechs Jahre) an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten zehn Jahren	39 Wochen
ab 50 Jahren	468 Wochen (neun Jahre) an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 15 Jahren	52 Wochen
keine	Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation aus der gesetzlichen Sozialversicherung	78 Wochen (unter bestimmten Voraussetzungen)
keine	Besuch einer Schulungsmaßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung	Verlängerung der Bezugsdauer um maximal drei bzw. vier Jahre

Hinweis

Die Angaben in der Tabelle beziehen sich auf Fälle, in denen bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen eine längere Anspruchsdauer gelten kann. Auch wenn die in der Tabelle genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, wird Arbeitslosengeld (unabhängig vom Alter) aber jedenfalls gewährt, wenn die allgemeinen [Anspruchsvoraussetzungen](#) erfüllt sind.

Selbstständig Erwerbstätige sind grundsätzlich **nicht** arbeitslosenversichert. Die oben genannten Fristen verlängern sich daher nicht um Zeiten der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit. Selbstständig Erwerbstätige müssen aus diesem Grund nach Aufgabe ihrer selbstständigen Tätigkeit, wenn sie die Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllen, mit einer verhältnismäßig kurzen Bezugsdauer rechnen. Es gibt jedoch die Möglichkeit für Selbstständige, **freiwillig** der **Arbeitslosenversicherung** beizutreten und dadurch ihren sozialen Schutz zu verbessern.

Hat eine Person Arbeitslosengeld bezogen und dabei die mögliche Anspruchsdauer ausgeschöpft, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf [Notstandshilfe](#).

Quelle:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/unterstuetzungen_bzw_beihilfen_fuer_arbeitsuchende_sowie_arbeitgeber/1/1/Seite.3610011.html